



Verordnung zum Kurtaxenreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Kurtaxenreglements vom 27. November 2013 die folgende Verordnung:

Ansätze

1. Logiernacht

Art. 1 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- | | |
|---|----------|
| a) in der Hotellerie | CHF 2.00 |
| b) in der Parahotellerie | CHF 2.00 |
| c) auf Zelt-, Campingplätzen,
in Gruppenunterkünften | CHF 2.00 |

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.
Kinder unter 6 Jahren gratis.

2. Pauschalkurtaxe

Art. 2 ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | CHF 140.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | CHF 210.00 |
| Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | CHF 280.00 |
| b) Campingplätze | CHF 140.00 |
| c) Weidhütten | CHF 140.00 |

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Inkasso

Art. 3 ¹ Die Tourismusorganisation ist im Auftrag der Gemeinde für das Inkasso zuständig.

² Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden gemahnt. Wird der Zahlung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung zum Kurtaxenreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hansueli Mürner

sig. Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 18. Dezember 2013

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Simon Hari